

II.

Stift Cappel und Propstei Eikeloh.

(Nach einem Vortrage des † Pfarrers Fleige in Hellinghausen, gehalten im Altertumsvereine am 14. Dezember 1904 zu Paderborn.)

Von Kaplan Schelhasse.

I. Stift Cappel.

Cappel, eine Enklave des Fürstentums Lippe-Detmold, in dem rechten Mündungswinkel der Glenne und Lippe gelegen, ehemals ein Prämonstratenser-Nonnenkloster, jetzt protestantisches adeliges Damenstift, verdankt seinen Ursprung und Gründung einer Kapelle, welche Karl der Große seinen getreuen Franken zum frommen Gedächtnis baute nach einer von seinem Sohne Karl dem Jüngeren den westfälischen Sachsen im Dreingau gelieferten siegreichen Schlacht.¹⁾

Gegen 1138 wurde daselbst ein Prämonstratenser-Nonnenkloster gegründet, wahrscheinlich durch Vermittelung des Edelherrn Bernhard I. zur Lippe.²⁾

¹⁾ Vgl. Bernard Wittius, *Historia antiqua occid. Sax. seu nunc Westf.* S. 115. Wittius beschreibt den Hergang der blutigen Schlacht, den Bau der Kapelle über den Gräbern daselbst sowie die Stiftung einer jährlichen Memorie und führt als Beweis an, daß bei einem Umbau zu seiner Zeit zwischen den Totengebeinen auch Waffen und Panzer (*arma et loricae*) gefunden seien. Daselbe berichten die *Annales et Memorabilia Liesbornen.* und bemerken, daß die Kapelle und die Memorienstiftung bestanden haben bis zur Zeit des hl. Norbert und des hl. Gottfried.

²⁾ Vgl. Tibus, *Gründungsgeschichte* S. 243, wonach die um 1131 vom münsterschen Bischofe Ekbert aus Liesborn vertriebenen Nonnen sich in Cappel niedergelassen haben.

Das Kloster fand seinen Anschluß an die Norbertiner-Abtei Knechtsteden, dessen Abt Bisitator war. Nur spärliche Nachrichten sind über seine weitere Entwicklung erhalten worden; denn als es sich Ende des 16. Jahrhunderts der Reformation zuwandte, nahm der Abt von Knechtsteden die Urkunden und andere Kostbarkeiten, Paramente zc. mit sich nach Knechtsteden, wo sie leider 1794 beim Einfalle der Franzosen samt dem Archiv vernichtet oder verschleudert worden sind.¹⁾ Ein eigentliches Verzeichnis der Äbtissinnen aus der älteren Zeit ist nicht vorhanden; Namen derselben kommen in den Urkunden vereinzelt vor.

Als die Grafen zur Lippe, das Oberhoheitsrecht über das Kloster benutzend, den Protestantismus eingeführt hatten, wurde 1628 die erste Äbtissin aus dem Lipptischen Hause gewählt und verpflichteten sich 1655 März 24. die Stiftsdamen förmlich, nur eine Lipptische Prinzessin oder, wenn keine vorhanden wäre, aus den Nebenlinien zu wählen. So ist es bis jetzt geschehen. Vom Jahre 1628 ab ist ein Verzeichnis im Fürstlichen Haus- und Landes-Archiv zu Detmold vorhanden.

Wir lassen die Namen folgen, soweit sie sich noch zusammenstellen lassen.

1280 Cunegundis, priorissa.

1465 (67) Neseke (Agnes) von Walstede, priorissa.

1462 Gertrud von Konayngesberge, priorissa.

Im 15. Jahrhundert war eine Gräfin Judith von der Lippe Äbtissin zu Cappel. Die gräflichen Eltern „haben sie zum geistlichen Stande verordnet und in ihre eigenbehörige Abtei zu Cappel

¹⁾ Im Kgl. Staatsarchiv zu Münster befinden sich noch folgende Einnahmeverzeichnisse, wonach das Stift nicht unbedeutend begütert war:

1. Designatio der Cappelschen Renten im Erzstifte Köln 1630. Summa 32 pflichtige Höfe und Hausstätten aus der Umgegend von Soest, in Westerkotten einige Salzwerke, das Gut Hönseberg jetzt Domhof, ferner in Berge, Bökenförde und Eikeloh manche Besitzungen.

2. Ordinarii Münstersche Pächte, jährlich dem Stifte Cappel zu entrichten; 1665. 21 pflichtige Höfe aus Stift Münster.

3. Der Zehnte in Eikeloh und Langeneiken.

4. Im Stift Paderborn der Schultenhof zu Dedinghausen und Kempershof zu Garfeln, Pfarrei Hörste.

an der Spitze erstlich zu dem gemeinen Stande, demnächst auch zu einer würdigen Regentinnen und Äbtissin haben wollen, auf daß die Gottesfurcht befördert und durch vieler Gebet dem schwachen Herren zur Gesundheit geholfen würde. Bei solcher ihrer Tochter geistlichen Bedienung haben sie gar viele milde donationes, beneficia, Gaben und Geschenke getan, die noch jetzt währen, und die Abtei baselbst ist dadurch verbessert worden.“¹⁾

1546 Anna Westphal.

1556 Rolich von der Recke.

1577 Margarethe von Erwitte, gest. 1581.

1588 Anna Vogt von Elpen, gest. 10. März 1591. „Favit apostasiae defecit ab professio ordine et fide catholica.“

1591 (94) Margarethe von Bredenol.

Um 1596 Margarethe von Zimbsen.

1604 Catharina Kump (?), kommt 1608 in Untersuchung.

1608 Anna Vogt.

1611 Sophia von Ohr, den 25. Februar 1619 von einem Jäger erschossen, als sie gegen eine seitens Rippstadt auf Klostergebiet unberechtigt veranstaltete Hasenjagd persönlich Einspruch erhob.

1619 Anna Catharina von Dvelaker, heiratet 1628.

Aus Rippischem Hause:

1628 25. Juli Juliane Ursula, Gräfin zur Lippe, geb. 1617, gest. 1. Januar 1629.

1629 10. Februar Anna Catharina, Gr. z. Lippe, geb. 30. Juli 1612, resigniert 25. April 1657 und vermählt mit Friedrich Fürst zu Anhalt.

1657 25. April Anna Maria, Gr. z. Lippe, geb. 20. Februar 1651, gest. 22. Juli 1690.

1690 Charlotte Albertine, Gr. z. Lippe, geb. 14. Oktober 1674, eingeführt 3. Dezember 1690, verm. Februar 1707 mit dem Gr. z. Wied.

1707 3. Juni Amalie Luise Wilhelmine, Gr. z. Lippe, geb. 5. August 1701, gest. 19. April 1751.

1751 Elisabeth Henriette Amalie, Gr. z. Lippe, geb. 10. Februar 1721, eingeführt 9. Juni 1751, gest. 23. Januar 1793.

¹⁾ Fiderit, Rippische Chronik.

1793 Charlotte Clementine, Gr. z. Lippe, geb. 11. November 1730, eingeführt 13. Mai 1793, gest. 18. Mai 1804.

1804 Auguste Henriette Casimire, geb. 21. November 1774, eingeführt 24. Oktober 1804, gest. 11. Februar 1826.

1826 Christiane Louise Auguste Charlotte, Gr. z. Lippe, geb. 9. November 1822, eingeführt 27. April 1826.

II. Die Pröpste von Cappel und die Propstei Gifeloh.

Ein Verzeichnis — Collectaneum — der Pröpste nebst einigen Bemerkungen, Manuscript des Conventual Abtolf Overham im Kloster Werden vom Jahre 1686, befindet sich im Herzogl. Braunschweig. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel (Vol. VIII 9). Die deutsche Übersetzung lautet¹⁾:

„Gerhard Kleinsorge setzt den Ursprung von Cappel ins Jahr 784. Als zur Zeit Karls des Großen im Sachsenkriege an genanntem Orte mehrere alte Franken gefallen, wurde zu deren Andenken eine Kapelle erbaut, bei welcher nachher im Jahre 1140 am Glenneffusse ein Kloster der Prämonstratenser Nonnen, der hl. Maria und dem hl. Apostel Andreas gewidmet, errichtet worden ist.

Demselben wurde als erster Propst (Praepositus) 1140 Theodoricus vorgesetzt, welchem folgte:

1154 Propst Henricus, der die Bestätigung des Apostolischen Stuhles für das Kloster bewirkte, von welchem auch das Patrocinium dem Erzbischofe von Cöln als Ordinarius übertragen wurde.

1174 Rudolfus.

1200 Leoninus.

1243 Ottho.

1251 Conradus, wie aus Schriften und einer Schenkung des Rulthbertus, eines Lippstädter Bürgers, ersichtlich ist.

1257 Gisebertus.

1268 Johannes.

1280 Alexander, in welchem Jahre der Abt von Knechtsteden und der Propst von Bedinghausen das Kloster visitieren, bei der Visitation die Leprosen ausschließen.

¹⁾ Abgedruckt ist es auszüglich in den Lipp. Reg. (Preuß und Falkmann) Bd. 4 Nr. 3258.

1288 wird vom Kloster die Cappelsche Mühle zu Lippstadt angekauft von dem Edelherrn zur Lippe.

1289 verzichtet Simon zur Lippe auf die Vogtei des Klosters für 150 Mk.

1306 Ludovicus — derselbe 1312 Ludovicus Aulstersee, dergleichen im Jahre 1317.

1321 Bernardus.

1331 Theodorus. Unter ihm verzichteten die Edelherrn zur Lippe auf ihre Rechte an der Villa Bonfel und anderen Gütern des Klosters.

1332 den 2. Februar bestätigt Simon Edelherr zur Lippe den früheren Verkauf der Cappelschen Mühle bei Lippstadt und verzichtet nebst seiner Frau Alheidis von neuem auf alle früheren Rechte.

Ludolfus von Boyne.

1346 Hermannus.

1398 Quinquinus.

1400 Nikolaus von Blankenstein.

1437 Johannes von Königsberg.

1475 Casparus von Ovelacker.

• 1488—1504 Pelegrinus von Pickenbroich. Dieser kauft für das Kloster die Villa Hoensberg bei Westerkotten und den Zehnten in Eifeloh.

1513 Johannes von Ketteler.

1519 Johannes von Brinckloche.

1522—1552 Johannes Brenken. Er baute das jetzt noch bestehende Refektorium, Dormitorium, das Kapitelshaus und die Küche; er war sehr tätig.

Godefridus von Red fand die widerspenstige Priorissa Margaretha von Erwitte und wurde 1578 bei Einführung des Lutherthums gezwungen zu resignieren.

Margaretha, vom Gehorsam des Propstes gelöst, strebte das Kloster in ein weltliches Jungfrauenstift — collegium saecularium virginum — mit Hilfe der Grafen zur Lippe umzuwandeln, nahm mehrere lutherische Jungfrauen auf, hielt jedoch das Prämonstratenser Habit bei. Sie starb 1581.

Auf Margaretha folgte die Priorissa Anna Vogt von Espe. Diese fiel als die erste vom Ordensgelübde und der katholischen Kirche ab, begünstigte die Apostasie und den truchsessischen Krieg, bis 1588

November 3. der Graf zur Lippe auf Grund seines neuen Besitzrechtes das Kloster reformierte. Er erließ ein Visitationschreiben, in welchem er den „Päpstlichen Greuel“ abschaffte und die Augsburger Konfession einführte. Er gestattete ein weißes und schwarzes Habit.“

Soweit die Aufzeichnung des P. Overham.

Die Fortsetzung der Reihenfolge der Pröpste ist verzeichnet in einem Manuscripte der Paulinischen Bibliothek zu Münster.¹⁾

Vorher noch einige Bemerkungen über jene Zeit nach dem Tagebuche des Priors Hüffer in Liesborn. Die Wiederherstellung des Klosters und die Wiedereinführung des Katholicismus in Cappel geschah 1623 durch den Abt Leonard Teveren von Knechtsteden als Visitator. Die lutherische Äbtissin wurde abgesetzt, die lutherischen Stiftsjungfrauen verjagt. Diese gerieten nun in Not und Armut, wurden aber aus Mitleiden und in der Hoffnung auf Bekehrung von den katholischen wieder aufgenommen, sodaß im Normaljahre 1624 katholische und lutherische Jungfrauen in Cappel vorhanden waren. Jedoch bald darauf (1628) sind durch die Macht der Lippsischen Grafen alle katholischen Klosterjungfrauen wieder vertrieben worden. Das Kloster wurde in ein rein protestantisches weltliches Damenstift verwandelt, wie es noch jetzt besteht.

Da die Abtei Knechtsteden katholisch blieb, ergab sich daraus die seltsame Folge, daß das protestantische Stift einen katholischen Propst behielt. Dieser Zustand muß aber wohl unhaltbar geworden sein; denn 1639 verlegte der damalige Propst seinen Sitz, wie aus dem folgenden ersichtlich, auf eines seiner Güter nach Ekeloh, was darum leicht zu bewirken war, da der Propst seit dem 15. Jahrhundert eigene Einkünfte aus getrennten Gütern bezog. So entstand die in Urkunden oft erwähnte Propstei Ekeloh in der Pfarrei Erwitte. Daß deren Einkünfte nicht unbedeutend waren, ergibt sich schon daraus, daß 1761 der Propst als Höchststeuerter unter der

¹⁾ Nr. 719. Dasselbe enthält ein Verzeichnis — Nekrolog — der verstorbenen Patres der Abtei Knechtsteden — 83 Namen — und auf den letzten Blättern: Series praepositorum Cappellensium de anno 1623 et sequentibus — geschrieben bis 1780 vom Propste Peter Bongart, sodann von Mloys Becker.

Geistlichkeit im Haardistrikt mit 171 U, 17 Gr. 6 Pfg. zur Kopfsteuer herangezogen war.

Wir fahren in der Aufzählung der Pröpste fort:

1623 Wilhelmus Kerpen. Er resignierte 1633 und starb 1644 in Zons bei Knechtsteden.

1633 Matthias Mähler. Dem Abt Leonard Teveren von Knechtsteden gelang es, von den Gütern des lutherisch gewordenen Stiftes Cappel das Hofgut Eikeloh zu retten. Dorthin transferierte er die Propstei und erlangte 1639 vom Päpstlichen Stuhle das Recht, daselbst einen Propst zu ernennen.

Von da ab wohnten die Pröpste nicht mehr in Cappel, nannten sich aber und unterschrieben stets „Propst von Cappel“. Matthias Mähler wohnte, wie aus einigen Verhandlungen ersichtlich, zeitweise auf dem Lehn-Gute Nonneken Hof — Schulte Romeke — bei Cappel, starb daselbst im Jahre 1656 und wurde in Riesborn begraben.

1656 Petrus Gyllrath. Er wurde 1664 zum Abt in Knechtsteden gewählt, starb daselbst 1678.

1664 Petrus Teveren, erwählt zum Abt in Knechtsteden, starb 1698.

1679 Johannes Wolterus Hundt, starb 1699 in Westerkotten, wurde in der Kirche zu Erwitte begraben.

1699 Johannes Nagels, resigniert 1719, starb 1722 in Eikeloh, in Erwitte begraben.

1719 Wilhelmus Effer aus Obentkirchen, starb 1724 in Eikeloh 72 Jahre alt, in Erwitte begraben.

1724 Johannes Strarbus Schreiber aus Bebburg, vorher Prior in Dortmund, starb 1727 16. Oktober in Eikeloh, 69 Jahre alt, in Erwitte begraben.

1727 Franz Theodor Daniels aus Jülich, war 31 Jahre Propst, starb 74 Jahre alt 1758 in Eikeloh am Schlagflusse, in Erwitte begraben.

1758 Karolus Casparus Heß aus Sinzig, vorher Pastor in Kirchlinde, Confessor und Prior in Dortmund, starb 1762 am Schlagflusse in Bonn, 60 Jahre alt, in Knechtsteden begraben.

1762 Petrus Bongart aus Burttscheid bei Aachen. Es war die Zeit des siebenjährigen Krieges. Nach seinem Berichte fand er bei seiner Ankunft in Eikeloh wegen der Kriegsunruhen alles ver-

wüftet, den Pferdestall leer, nur 2 Kühe, im Keller keinen Trunk Bier noch Wein. Er hatte als Vikar in Grevrath sich 50 Taler erspart, welche er zusehen mußte. Gott möge, so klagte er, in Zukunft von Westfalen doch die Kriege abwenden; denn der gegenwärtige Krieg habe Bauern und Pächter in Armut gestürzt und auch für die Propstei sei der Zustand bedauernswürdig.

Propst Bongart starb 1780 den 16. Januar in Eifeloh, 73 Jahre alt, ist in Erwitte begraben. Ihm folgte

1780 23. Januar Johannes Carl Mloys Becker aus Köln, vorher Pastor in Kirchlinde. Mit ihm schließt die Reihe der Propste.

Im Nekrolog des Klosters Knechtsteden sind noch einige in Eifeloh verstorbene Patres verzeichnet. Alte, kränkliche Ordensmitglieder fanden nämlich in der Propstei als Kapläne einen Erholungsaufenthalt.

Ein Visitationsbericht der Pfarre Erwitte aus dem Jahre 1798 vom Erzbischöflichen Commissar für den Haardistrikt besagt:

„In Eifeloh sind 2 Priester, Prämonstratenser, welche in ihrem eigenen Hause wohnen und von ihren Gütern leben, werden von der Abtei Knechtsteden geschickt, leisten auch gern Aushülfe in der Seelsorge.“

III. Verhandlungen zwischen Stift Cappel und der Propstei Eifeloh.

Cappel konnte natürlich den Verlust seiner reichen Propsteigüter nicht verschmerzen und versuchte wiederholt sie zurückzugewinnen. Endlich schien zu Anfang des 19. Jahrhunderts die drohende Säkularisation dieses zu ermöglichen. Besonders auf Betreiben des damaligen Propstes Becker und des letzten Priors aus Liesborn Hüffer, welche bei dieser Gelegenheit eine geordnete katholische Seelsorge zu Cappel zu erzielen hofften, wurden folgende Verhandlungen geführt, die Prior Hüffer in seinem Tagebuche verzeichnet hat.¹⁾

„1802 den 17. November kam der Stiftsamtman Mann Rötteken aus Cappel zu mir und ersuchte mich um Vermittelung eines Vergleichs zwischen dem besagten Stifte und dem Herrn Propsten

¹⁾ Pfarrarchiv Liesborn.

zu Eifeloh Moyfius Becker, Professen zu Knechtsteden O. S. Norberti, welcher seit dem Normaljahre 1624 viele ansehnliche Stiftsgüter im Besitze hatte, um bei diesen kritischen Zeiten diese Güter mit dem Stifte wieder zu vereintigen.

Diese Güter liegen theils und meist im Rönischen — jetzt Darmstädtischen —, theils im Paderbornischen — jetzt Preußischen —, theils im Osnabrückischen — jetzt Hannoverischen —, und es war beyderseits offenbar zu befürchten, daß diese Güter als geistliche Güter von den besagten Landesfürsten zu der Entschädigungsmasse mitgezogen werden würden. Gleich des anderen Tages ging ich zum Herrn Propsten und wurde von ihm mit offenen Armen an- und aufgenommen.

Ao. 1798 den 9. Sept. war bereits in Salzkotten ein Vergleichsentwurf gemacht worden, welcher aber nicht zu Stande gekommen ist. Auf Grund dieses Vergleiches machte ich einen neuen, welcher zu Cappel nicht ganz mißfiel, und so kamen wir nach und nach soweit, daß wir einen Vergleich zur ratification nach Lemgo und nach Knechtsteden hinschicken konnten. Mittlerweile aber kamen mehrere Rescripte von der Darmst. Regierung zu Arnberg an den Propst zu Eifeloh, die eine baldige Einverleibung dieser Güter in die Entschädigungsmasse allzu deutlich vermuten ließen, deswegen dann die Pippische Regierung vorerst Bedenken trug, den Vertrag zu ratifizieren. Soweit sind diese Sachen bis ist gebiehen, wovon nach Umständen das Weitere gesagt werden wird. Die Eifeloh-Cappel-Güter betragen im mittleren Preise 1600—1700 Rthlr., ist aber, da alles in hohem Preise steht, vendieren sie weit über 2000 Rthlr. Die Hauptvergleichspunkte waren: a. Vollständige Übertragung dieser Güter aufs Stift Cappel. — b. Öffentlicher und in der Kirche zu Cappel mit den Lutherischen gemeinschaftlicher Gottesdienst auf ewige Zeiten. — c. Freye Wohnung, freyer Brand, Jagd und Mißfischerey, 700 Rthl. für den jetzt lebenden, 600 Rthlr. aber für einen jeden nachfolgenden Propsten zu Cappel. — d. Freye Haltung eines Kaplans. — e. Zwey katholische Fräuleins auf dem Stifte, eine mit Sitz und Stimme im Kapitel, den andern Fräulein in allem gleich, und eine Expectantin mit einem jährlichen Gehalt von 100 Rthl. — Mir wenigstens dünkt, keinen vorteilhafteren

Vergleich hätte der Propst zu erwarten. Der Herr gebe nur, daß es einst zu Stande komme!

1803 den 1. und 2. Februar ist endlich die Sache zwischen Cappel und dem Herrn Propsten zu Eikeloh durch einen Vergleich beygelegt worden. Seit mehreren Wochen hörte ich von der ganzen Sache fast nichts mehr und man schien sie beyderseits auf sich beruhen lassen zu wollen. Am 28. Januar aber erhielt ich ein Schreiben vom Propsten zu Eikeloh mit diesem Rescript von der Regierung zu Arnberg: „Dem Herrn Propsten Becker zu Eikeloh wird hiermit aufgetragen über das Verhältnis, in welchem er mit dem adeligen Damenstift in Cappel steht, förderfamst anhero zu berichten.

Arnberg, den 20. Januar 1803.

Fürstl. Hessische Organisations-Commission daselbst.“

vid. Haberkorn.

Dieses Rescript sendete ich allsogleich nach Cappel mit einem dringenden Briefe noch denselben Tag, und schon am 30. Januar kam der Amtmann Röttcken zu mir mit der Anzeige, daß der Rat Klostermeyer, von der Äbtissin und der Pippischen Regierung abge- sendet, am 1. Februar in Cappel seyn werde, wo sich dann der Propst Becker zugleich einfinden möge. Ich ging also den ersten Februar nach Eikeloh, um den Propsten abzuholen, den 2. Februar kamen wir daselbst an, die Unterhandlung nahm ihren Anfang und am 2. Februar wurde sie beschloffen und unterzeichnet; sie lautet wie folget:

„Kund und zu wissen sey hiermit:

Nachdem schon zu verschiedenen Zeiten, wiewohl vergeblich, der Versuch gemacht worden war, den noch unentschiedenen, ehemals vor einer Reichs-Subdelegations-Commission geführten Rechtsstreit des adeligen Stiftes Cappel mit den zeitigen Herrn Äbten zu Knechtsteden in ihrer Eigenschaft als General-Vicarien und Visitatoren des Prämonstratenser-Ordens an der Mosel, am Rhein und in Westfalen über den Besitzstand des Stiftes Cappel am 1. Januar 1624 und in Betreff der noch nach dem Westfälischen Frieden demselben entzogenen Güter, Pächte, Zehnten-Renten und Einkünfte durch gültliche Tractaten zu heben, so wurde, insbesondere seitdem die Hochgeborene Gräfin Charlotte Clementine Gräfin und edle Frau zur

Lippe die abteyliche Würde des Stiftes Cappel bekleiden, mit mehreren Eifer jener Zweck zu erreichen getrachtet.

Nun hatte sich zwar bereits im Jahre 1794 auf den desfalls geschehenen Antrag auch der Herr Abt Hendel zu Knechtsteden sehr bereitwillig erklärt, zu einer gütlichen Übereinkunft in dieser Sache die Hände zu bieten; die bald darauf erfolgte Besetzung des linken Rheinufers durch die französischen Armeen machte aber alle weitere Correspondenz mit besagtem Abte unmöglich. Inzwischen setzte sich jedoch wieder im Jahre 1798 der Cappelsche Stifts-Amtmann Rötteleken mit dem Propst und Canonicus Becker zu Eifeloh, der wie seine Vorgänger die dem Stifte Cappel von dem Prämonstratenser-Orden vorenthaltenen Güter und Einkünfte bisher in Besitz und Gebrauch gehabt hat und noch bis dato hat, in Unterhandlung, welche endlich soweit gediehen, daß ein gänzlicher Abschluß in der Sache möglich geworden ist. In diesem Betracht haben Ihre Hochfürstliche Durchlaucht, die als hohe Vormünderin und Regentin regierende Fürstin Pauline Christine Wilhelmine zur Lippe, und die vorhin hochgedachte Frau Äbtissin der Stifter zu Cappel und Lemgo, Hochwürden Hochgräfliche Gnaden, dem Rat Klostermeier den Auftrag gegeben, mit Zuziehung des Amtmanns Rötteleken die bisherigen Vergleichungsunterhandlungen mit dem Propst Becker — salva ratificatione — zu ihrem Schlusse zu bringen.

Man einigte sich über nachstehende Punkte:

§ 1.

Nach erfolgten und gegeneinander ausgewechselten Ratificationen übergibt der Propst Becker dem adeligen Stifte alle diejenigen Grundgüter, Meierhöfe, Kottstätten, Pächte, Zehnten, Salzrenten und Einkünfte, sie mögen Namen haben wie sie wollen, ohne irgend eine Ausnahme, welche derselbe bisher besessen und in nutznießlichem Gebrauche gehabt hat und ursprünglich wahre Cappelsche Zubehörungen sind, nicht nur zurück, sondern tritt auch zugleich besagtem Stifte das von einem seyner Vorfahren aus jenen Einkünften acquirierte Gut zu Eifeloh nebst dazu gehörigen Grundstücken und Gebäuden ab mit allen diesen und jenen anklebenden Rechten und Gerechtigkeiten.

§ 2.

Zugleich überantwortet der Propst alle über jene Güter, Renten und Einkünfte in Händen habenden Urkunden, Documente, Register und Papiere und verspricht auch die Retradition der älteren, im 30jährigen Kriege dem Stifte Cappel abgenommenen alten Urkunden, Briefe und Siegel, sie mögen noch in der Abtey Knechtsteden liegen oder sonst irgendwie in Sicherheit gebracht seyn, zu befördern und solche aufrichtig und getreu auszuliefern.

§ 3.

Der Propst Becker versichert, daß alle in oben erwähnter Specification enthaltenen Gefälle noch wirklich gangbar sind und nichts davon verdunkelt ist, indem er sich in voller und ruhiger Erhebung derselben befinde. Auch sind die abzutretenden Güter und Renten mit keinen Schulden beschwert und frey von allen Lasten, ausgenommen die gemeine Schätzung, welche von dem Gute zu Eifeloh entrichtet werden muß, und einige kleine Abgaben, wie z. B. 2 $\frac{1}{2}$ Rthl. jährlich an die Abtey Mariensfeld, 2 $\frac{1}{4}$ Groschen nach Anröchte und dergleichen.

§ 4.

Über das ganze Mobilarvermögen des Propst Becker mit Einschluß dessen, was derselbe an Obligationen und Barschaften besitzt, wird sofort, nachdem dieser Vergleich durch die erfolgten Ratificationen in Wirkung getreten, ein vollständiges Inventarium errichtet und behält sich der Propst Becker die freye Disposition über die Hälfte davon bey seynem Leben vor und verspricht, die andere — wo nicht mehr — ohne allen Abgang zu erhalten und durch keine Veräußerungen zu schwächen. Nach seynem Tode wird aber seyne ganze sich befindende Verlassenschaft nach vorhergegangener Inventarisation — jedoch ohne Abzug dessen was unter § 10 disponiert werden wird — zu Gelde gemacht und incl. der Obligationen und Barschaften in 3 gleiche Teile gesetzt, wovon sodann nach Abzug der Begräbnis und der übrigen Kosten einen Teil die Kassa des Stiftes Cappel erhält, ein Teil dem zeitigen Obern des Klosters Knechtsteden zufällt und der dritte Teil zur Unterstützung der Kirchspielsarmen verwandt werden soll. Sollte bey dem Absterben des Propstes das Kloster Knechtsteden aufgehoben seyn so bekommt das Stift Cappel auch noch den zweiten Teil.

§ 5.

Gegen alle vorstehenden Abtretungen und Bewilligungen wird der Propst Becker auf dem Stifte Cappel aufgenommen und als Propst anerkannt, jedoch demselben durchaus keine Einmischungen in die Angelegenheiten des Stifts — welcher Art dieselben auch seyn — zuerkannt und will er sich auch deren von selbst enthalten. Er verehret nun eine zeitige Frau Äbtissin als seyne Obere und Vorgesetzte und erzeigt derselben allen Respekt, so wie er sich als einen Untertan der Fürstl. Lippischen Regierung als seiner nächsten Obrigkeit sich unterwerfen und sich in allem nach den Lippischen Gesetzen und Anordnungen fügen will.

§ 6.

Das Stift räumt dem Propst, der seine Ordenskleider tragen kann, zu seiner Wohnung, sobald die deshalb nötige Einrichtung hat getroffen werden können, eins von den 4 Fräuleinshäusern ein mit dem Hauptgarten, so lange bis dasselbe ihm eine ebenso gute und geräumige Wohnung wird erbaut haben können, wozu dann ein gleicher Hof und Garten angewiesen werden soll. Auch soll er noch die benötigte Stallung zu 4 Stück Rindvieh und 3 Schweinen und 4 Morgen Ackerland erhalten. Zum Transport seines Vermögens von Sifeloh nach Cappel werden ihm die erforderlichen Fuhren verschafft. Ferner sind dem Propste aus der Stiftskasse jährlich an Gelde 600 Rthl. in Conventionsmünze bewilliget, welche demselben vierteljährlich mit 150 Rthl. prompt gezahlet werden sollen. Endlich wird dem Propst noch 24 Klafter Hart- und 24 Haufen Böhrenholz jährlich, wie man solche dormalen legt und bindet, bewilliget, auch werden 3 Fuder Rodenstroh frengeliefert, sowie ihm auch 4 Stücke Rindvieh auf die ordinaire Weide und bei voller Mast 2 Schweine in dieselbe einzutreiben gestattet wird. Die Jagd mit der Flinte und Fischerey mit der Angel kann der Propst für seyne Person und zu seyner Vergnügen ausüben.

§ 7.

Die Ausübung des katholischen Gottesdienstes auf dem Stifte Cappel wird auf folgende Art zugegeben. Solange bis eine der Cappelschen Gemeinde angemessene Kapelle nebst Turm und Glocke erbauet werden kann, wird die Stiftskirche zum Mitgebrauch für den

katholischen Gottesdienst dergestalt eingeräumt, daß derselbe an Sonn- und protestantischen Feiertagen vormittags um 10 Uhr und nachmittags um 2 Uhr geendigt seyn muß. Bey hoher Anwesenheit der Frau Äbtissin soll jedoch, wenn es verlangt wird, der Nachmittags-Gottesdienst ganz ausgesetzt oder erst angefangen werden, wenn der protestantische geendigt ist. An katholischen Feiertagen bleibt auch der katholische Gottesdienst unverwehret. Das Läuten mit den Glocken wird gestattet, aber öffentliche Prozessionen sollen nicht erlaubt seyn. Was zur Ausübung des katholischen Gottesdienstes an Kirchengeräten, Meßgewändern, Wein, Wachs, Del und dergl. erforderlich ist, schafft der Propst auf seyne Kosten und trägt das Stift nicht das geringste dazu bey.

§ 8.

Durch die Aufnahme des katholischen Gottesdienstes auf dem Stifte Cappel soll dem Landesherrlichen Juri circa sacra kein Abbruch geschehen, vielmehr solches auch in Ansehung desselben statthaben. Der Propst kann Messe lesen, Beicht hören, die Sakramente öffentlich administrieren, die Kinder unterrichten und die Toten zur Erde bestatten, dadurch werden ihm aber keine Pfarrrechte bewilligt, welche dem protestantischen Prediger nebst den damit verknüpften Gebühren verbleiben. Sollten sich aber inskünftige katholische Neubauern auf Cappelschen Gründen niederlassen, so werden die Jura stolae davon dem Propste bewilliget. Es stehet zwar demselben frey, sich in Dingen, die lediglich die Ausübung seyner geistlichen Amtspflichten betreffen, sich an den nächsten katholischen Bischof zu halten, diesem wird aber dadurch keinerlei Diözesan-Recht bewilliget. In Fällen, wo die katholischen Glaubensgenossen nach ihren Religionsgrundsätzen Dispensationen bey Heyraten von einem Bischof haben müssen, können sie zwar solchen suchen, allein dieselben sollen nichtsdestoweniger gehalten seyn, sich auch bey dem Fürstlichen Conistorio zu Detmold die erforderliche Dispensation gegen Gebühr zu verschaffen, und ohne jene keine Trauung geschehen.

§ 9.

Zur Haltung eines Kaplans werden dem Propste in Ansehung seines hohen Alters 100 Rthl. Conventionsmünze, 1 Malter Roggen, $\frac{1}{2}$ Malter Gerste und 3 Scheffel Weizen bewilliget, sobald er sich

einen Kaplan auf Cappel gewählt haben wird, und soll dann das Geld quartaliter ausgezahlt werden.

§ 10.

Nach dem Tode des Propstes Becker wird kein Propst wieder angenommen sondern nur ein katholischer Priester als Seelsorger der katholischen Gemeinde zu Cappel angestellt. Dieser übt zwar den katholischen Gottesdienst ebenso aus, wie es nach obigem dem Propste concediert worden ist; es erhält aber derselbe außer der freyen Wohnung auf dem Stifte, wie sie der Propst gehabt hat, dem Garten, der Weide für 4 Stück Rindvieh und der Mast für 2 Schweine und dem Holze jährlich nur 400 Rthl. Will er sich einen Kaplan halten, so muß er dies auf eigene Kosten tun. Aus dem Nachlasse des Propstes bekömmt derselbe das sich findende Vieh und von dem hölzernen, eisernen, kupfernen und zinnernen Geschirr, wie auch von Betten und Linnenzeuge soviel, als er zu einer seynem Wesen angemessenen Haushaltung bedarf, welche Sachen also nach § 4 nicht mit der übrigen Verlassenschaft verkauft werden. Es werden aber dieselben sofort genau aufgeschrieben und müssen solche von dem Seelsorger beständig erhalten, nötigenfalls ergänzt und so zu ewigen Zeiten von einem auf den andern Nachfolger überliefert werden.

§ 11.

Mit der Wahl der künftigen Seelsorger soll es also gehalten werden: Die zeitige Frau Äbtissin, der Prälat von Knechtsteden und der jedesmalige Geistliche der katholischen Religion auf Cappel — wenn er es nicht bey seynem Leben verjäumt hat — schlägt ein taugliches, der Stelle würdiges Subject vor und das Kapitel durch die Mehrheit der Stimmen darunter denjenigen, den es zum Seelsorger haben will. Ist Knechtsteden aufgehoben, so fällt der Vorschlag von dieser Seite weg. Was oben §§ 5, 7 und 8 in Ansehung des Propstes stipuliert ist, gilt auch von jedem demselben nachfolgenden Seelsorger.

§ 12.

Sowie von Seiten des Stiftes Cappel dem Propst Becker und allen künftigen katholischen Seelsorgern eine würdige und freundschaftliche Aufnahme und anständige Begegnung zugesichert wird, so

erwartet man auch von denselben ein gesittetes und friedfertiges Betragen, und da sich der protestantische Prediger von selbst aller Religionsanzügeligkeiten enthalten wird, so heget man auch zu dem katholischen Seelsorger ein gleiches Vertrauen und wird beyden stets wechselseitige Achtung und Vertragbarkeit empfohlen, um alles zu vermeiden, was dem Geist des wahren Christentums zuwider ist. Daher sollen auch von beyden Seiten sowohl in öffentlichen Kanzelvorträgen als auch bey dem Privatunterrichte der Kinder alle gegenseitig anstößigen Lehren vermieden werden. Würde ein Katholischer einen anstößigen Lebenswandel führen und nach vorher ihm von der Frau Abtissin gegebener Warnung sich nicht bessern, so soll derselbe nach vorheriger rechtlichen Untersuchung seynes Dienstes entsezt werden. Worin der katholische Seelsorger das Beste des Stiftes befördern und dessen Schaden abwenden kann, ist er das zu thun schuldig, und muß auch jeder neuangestellte Seelsorger solches der Frau Abtissin auf priesterliche Treue angeloben, desgleichen auch ein zeitiger Kaplan.

§ 13.

Hiernächst ist vereinbart, daß das Stift Cappel zu ewigen Zeiten eine fünfte Präbende für ein katholisches vollbürtiges Fräulein stiften soll, wozu für diesmal der Propst zwei Subjecte in Vorschlag zu bringen hat. In Zukunft soll es aber mit der Wahl derselben ebenso gehalten werden, wie mit den protestantischen Fräuleins; auch soll jene ebendieselben Einkünfte, Emolumente, Prärogativen und Gerechtigkeiten mit Sitz und Stimme im Kapitel haben, aber auch die herkömmlichen Statutengelder erlegen wie die protestantischen und ebenso aufschwören. Es darf sich dieselbe aber nicht beygehen lassen, auf irgend eine Art, in welcher Absicht es sey, Uneinigkeiten im Stift zu erregen, sich mehr als die übrigen anzumaßen, oder für das Interesse ihrer Religion oder Religionsverwandten besonders wirken zu wollen. Weil indessen jetzt nur 4 Häuser für Stiftsdamen vorhanden sind, so kann die katholische nur erst zwei Jahre nach der Ratification dieses Vergleiches ihre Wohnung auf dem Stifte erhalten, und soll auch das katholische Fräulein erst nach 4 Jahren zur Hebung ihrer Präbende gelangen.

§ 14.

Endlich bittet der Propst Becker die Hochwürbige Gnädige Frau Äbtissin untertänig um die Gnade, zum ewigen Andenken dieses von Hochderjelben gestifteten, einen langwierigen Rechtsstreit endigenden Vergleichs, der Kirche zu Cappel für den hohen Altar ein zum katholischen Gottesdienste unentbehrliches Cruzifix zu schenken, und flehet derjelbe auch noch das Mitleiden Hochgedachter Frau Äbtissin an für seynen alten gebrechlichen Kaplan, dem er auf die noch kurzen Tage seynes Lebens eine Pension von jährlich 100 Rthl. in vierteljährlicher Zahlung wünschet, wogegen die ganze Nachlassenschaft desselben dem Stifte Cappel verfallen seyn soll. Da nun durch vorstehende Punkte alles was man von einer oder anderen Seite gefordert und rücksichtlich bewilliget hat, berichtigt worden ist, so soll auch dieser Vergleich nach gnädigster, gnädiger und geneigter Ratification in allen Stücken aufs genaueste eingehalten und keiner Ausflucht dagegen, sie habe Namen, wie sie wolle, stattgegeben werden. In Urkunde dessen ist dieser Vergleich in duplo ausgefertigt worden und von dem Rat Klostermeier und dem Stiftsamtmann Röttken auf der einen, und dem Propst Becker und P. Prior Hüffer auf der andern Seite als den Paciscenten und von den D. Thulemeier und D. Hillenkamp als Zeugen eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen Cappel, den 2. Februar 1803.“

„Wenn nun also die Ratification beyderseits bald erfolgt, wenn Darmstadt, Preußen, Hannover der Besitznahme der resp. in ihren Ländern belegenen Güter nichts im Wege legt, so hoffe ich bald das Vergnügen zu haben, die Eröffnung des katholischen Gottesdienstes in Cappel zu erleben. Bewunderungswürdig ist Gott in seynen heiligen Anordnungen. Nach unserer erfolgten Aufhebung¹⁾ wird hier der katholische Gottesdienst verdunkelt und dann geht zu Cappel wieder ein neuer Sonnenstrahl hervor. Der Bescheidenheit des Regierungsrates Klostermeier hatten wir bei diesem erstrittenen Vergleich viele zu verdanken.

Den 16. April mußte ich einen Brief nach Cappel von Seiten des Propstes zu Eikeloh senden, worin von Seiten des Knechtsteden

¹⁾ Nämlich des Klosters Liesborn, dessen letzter Prior Hüffer gewesen war.

Herrn die Pacifikation des obigen Vergleichs förmlich verweigert und der Propst gezwungen wird, alles bisher Geschehene für null und nichtig zu erklären. Ich kann es gar nicht begreifen, was der Abt und die Herren zu Knechtsteden denken, oder welcher Geist sie lenkte. So scheitern denn auch hier abermals meine Hoffnungen!"

Soweit das Tagebuch des Priors Hüffer.

IV. Säkularisation der Propstei Eifeloh und Gründung der Missionspfarre Cappel.

Der Vertrag hatte somit nicht die Genehmigung des Abtes von Knechtsteden erhalten. 1804 wurde die Propstei von der Hessischen Regierung aufgehoben. Der Propst und sein Kaplan wurden pensioniert. Der Propst bewohnte zur Zeit der Säkularisation ein großes Haus in Fachbau, zweistöckig und unterkellert, in welchem eine eigene Hauskapelle belegen war. Er führte Ackerwirtschaft mit 4 Pferden. Die ältesten Söhne und Töchter der pflichtigen Schulden-Höfe in Dedinghausen und Garfeln mußten in der Regel als Knechte und Mägde dienen.

Kranke und Arme des Dorfes hatten jeder Zeit aus der Propstei Speise und Verpflegung erhalten.

Die Regierung ließ nach der Aufhebung die Grundstücke in der Eifeloher Mark 1819 Febr. 11.—18. sowie die Forstparzellen daselbst am 19. August verkaufen. Platz, Wohn- und Wirtschaftsgebäude kaufte die Gemeinde Eifeloh an. Als 1807 das halbe Dorf mit Schule und Kapelle abbrannte, benutzte man den großen Saal der Propstei als Schulstube, bis 1825 die Gemeinde, da die Unterhaltung zu große Kosten machte, sämtliche Gebäude abbrechen, das Material teils verkaufen, teils zum Neubau einer Schule und Lehrerwohnung verwenden ließ. Damit ist der letzte Rest und allmählich auch die Erinnerung an die Propstei Eifeloh verschwunden.

Cappel hingegen blieb in alter Weise fortbestehen. Zwar wurde anfangs der Säkularisation auf dem Reichsdeputationskongreß zu Regensburg im Jahre 1802 in dem von Frankreich und Rußland aufgestellten ersten Entschädigungsplan auch das Stift Cappel auf die Liste der aufzuhebenden Klöster gesetzt und ohne weitere Auseinandersetzungen dem Fürsten von Nassau-Dillenburg zugesprochen,

jobald jedoch die damalige Fürstin Pauline hiervon erfuhr, wurde sie nicht nur bei der Reichsdeputation vorstellig, sondern wandte sich auch an den Kaiser von Rußland, auf dessen Verwandtschaft sie sich berief, sowie an den König von Preußen. So brachte sie es schließlich auch zuwege, daß Cappel im Entschädigungsplan gestrichen wurde.¹⁾ Mehrere Stiftsdamen bewohnen die ehemaligen Klostergebäude. Die Abtei, lange unbewohnt und mit der Kirche in verfallenen Zustand geraten, wurde 1886 bis 88 restauriert. Im April 1888 nahm die zeitige Äbtissin Pauline, Prinzessin zur Lippe, als Äbtissin der Stifte Cappel und Lemgo daselbst ihren Wohnsitz.

Wenn Prior Hüffer bei den Bemühungen in seiner Hoffnung auf den wiederaufsteigenden Sonnenstrahl der Einführung des Katholizismus in Cappel sich getäuscht sah, so blieb der Sonnenstrahl allerdings lange verbunkelt, aber nach fünfzig Jahren trat er mit Glanz wieder hervor. Durch das Entgegenkommen des Fürsten Leopold zur Lippe wurde vom Bischof Franz Drepper nach langen Verhandlungen Cappel zu einer Missionspfarre erhoben mit dem Pfarrbezirk Stift Cappel, woselbst damals 24 katholische Familien mit 145 Seelen, und Amt Lipperode, wo 35 rein katholische und 7 gemischte Familien mit 164 Seelen wohnten. Die Erektionsurkunde ist unterzeichnet 1854 den 30. Nov. vom Bischof, 1855 den 10. Jan. vom Fürsten Leopold. Cappel erhielt 1859 am 5. Nov. Theodor Stratmann, später Dechant in Horn in Westf., als ersten Pfarrer. Anfangs wurde der Gottesdienst in der Stiftskirche gehalten. Den Bemühungen des Pfarrers ist es zu danken, daß an Stelle der ursprünglich armseligen Zustände allmählich bessere traten. Er baute 1863 bis 65 die neue katholische Kirche, 1866 bis 68 Pfarrhaus und Schule.

¹⁾ Vgl. Gemmeke, Geschichte der kath. Pfarreien in Lippe, S. 305 f. Siehe daselbst auch die weitere Entwicklung der Pfarrei Cappel.

Tafeln zu II.

Das Portal des Paradieses am Dom zu Paderborn.

Von Richard Reichje.

x

- Tafel 1. Ansicht des Paradiesportales am Dom zu Paderborn.
Tafel 2. Figurengruppe des linken Gewändes.
Tafel 3. Figurengruppe des rechten Gewändes.
Tafel 4. Bischofsfigur der linken Stirnseite und Madonna des
Mittelpfeilers.
Tafel 5. Bischoffiguren der Türflügel.
Tafel 6. Tympanon des Leichhofportales am Dom zu Mainz.
Tafel 7. Vorhallenportal der Kirche Saint Père-sous-Vézelay;
a) Ansicht des Portales,
b) Baldachin des linken Gewändes,
c, d) Dasjelbe.

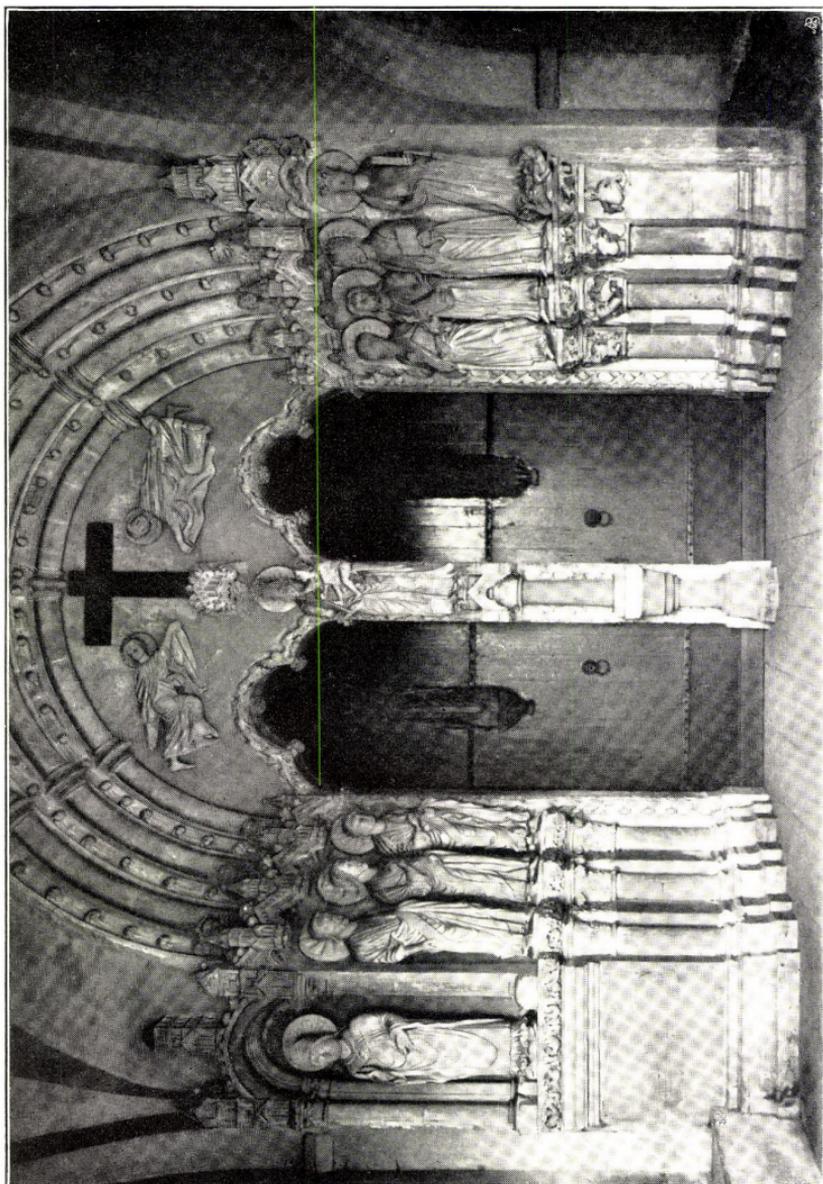


Abbildungen der Tafel 1 bis 5 aus Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Kreis Paderborn. Nach Aufnahmen von A. Ludorff.

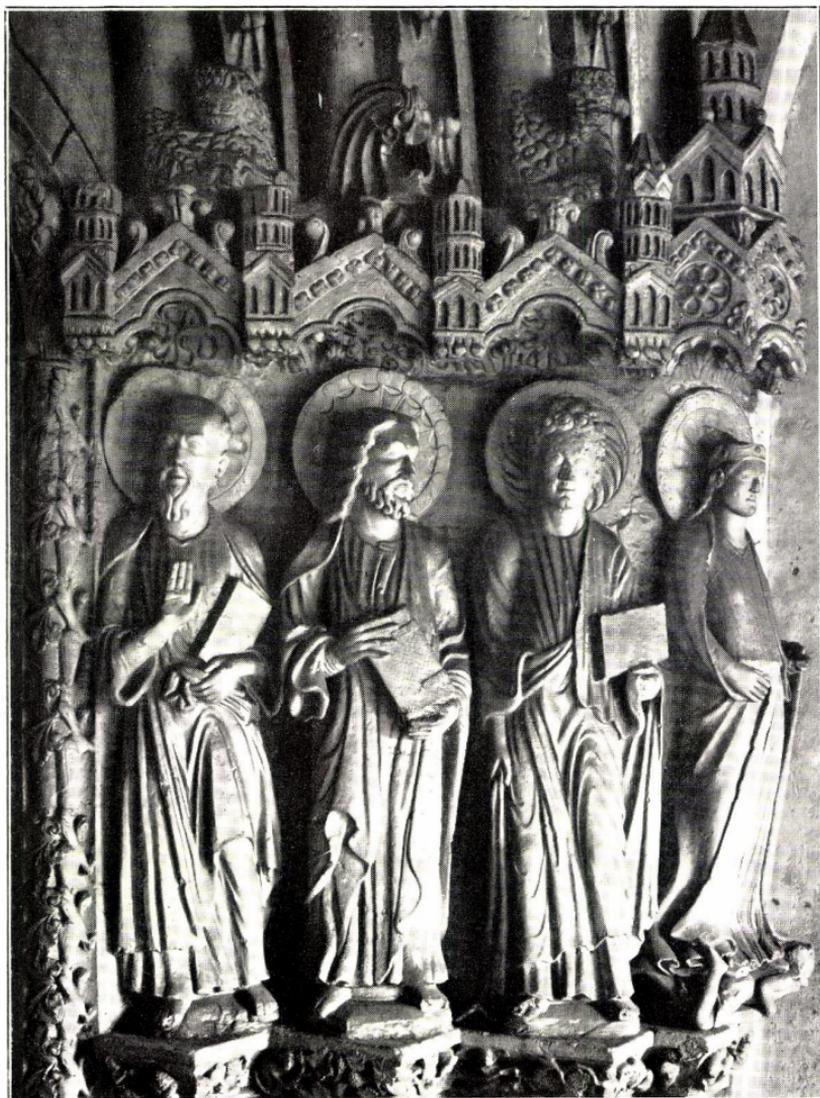
Tafel 6: Photographie von Krost, Mainz.

Tafel 7 a und b: Zeichnungen von Viollet-le-Duc.

Tafel 7 c und d: Photographien von Neurdin, Paris.







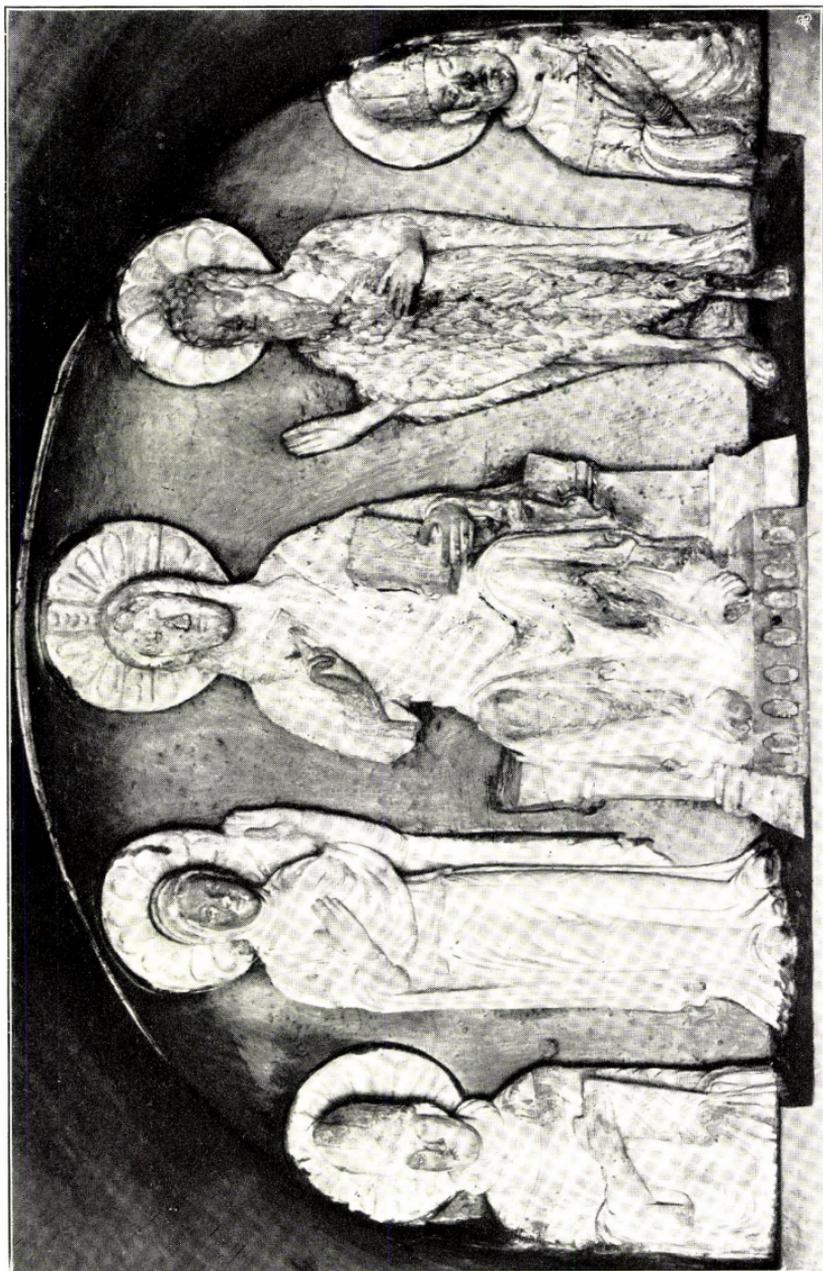


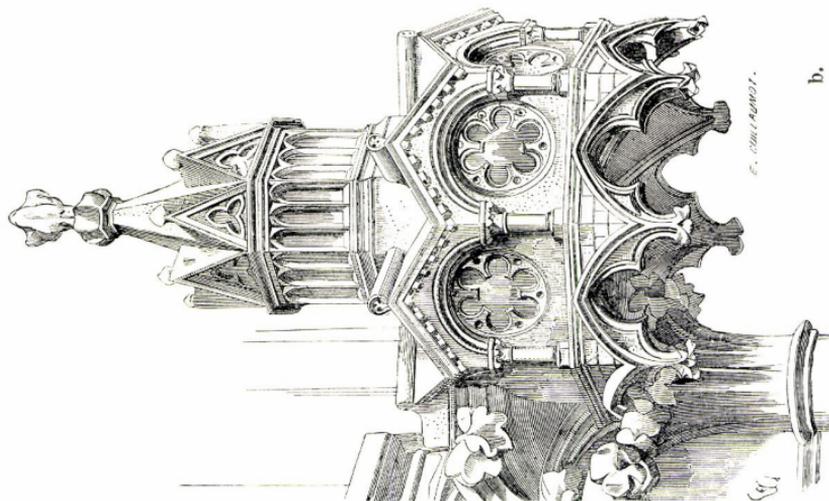
a.



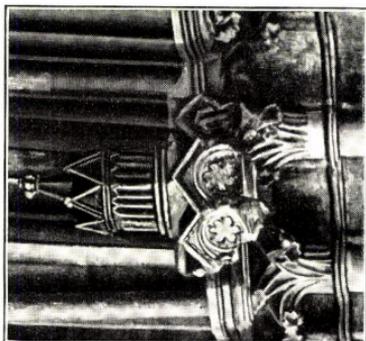
b.







b.



c-d.

